

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Dr. Petra Sitte, Dr. André Hahn, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Katrin Werner, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/3440, 19/6144 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104c, 104d, 125c, 143e)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele Schulgebäude in Deutschland befinden sich in einem erbärmlichen baulichen Zustand, die Zahl der Sozialwohnungen hat sich in den letzten 15 Jahren halbiert und der öffentliche Nahverkehr zieht sich aus der Fläche zurück. Seit Jahren sind diese Defizite offensichtlich und in der Öffentlichkeit breit diskutiert, aber der Bund hat keine wirksamen Maßnahmen zur Unterstützung von Kommunen und Bundesländern ergriffen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung schafft bzw. erhält nun in einigen Bereichen zumindest die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung des Bundes. Dies geschieht angesichts der Planungsvorläufe für die Sanierung und Modernisierung von Schulen, den Bau von Sozialwohnungen und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs allerdings viel zu spät. Die Bundesregierung muss die jetzt geschaffenen verfassungsrechtlichen Möglichkeiten deswegen nun auch unverzüglich nutzen und mit ausreichenden finanziellen Mitteln untersetzen. Der Gesetzentwurf weist darüber hinaus erhebliche Mängel und Lücken auf, die schnellstmöglich behoben werden müssen.

Mit der von der großen Koalition beabsichtigten Änderung des Artikels 104c des Grundgesetzes (GG) wird dem Bund die Möglichkeit eröffnet, Finanzhilfen für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur auch solchen Kommunen zu gewähren, die nicht als finanzschwach gelten. Allerdings schafft schon das gemäß Artikel 104c GG in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG erlassene Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in § 13 Absatz 2 ausdrücklich auch die Möglichkeit, Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) zu fördern. Die grundsätzlich begrüßenswerte Erweiterung des Kreises potentiell förderberechtigter Kommunen darf nicht zu einer Ausweitung von Privatisierungen im Bildungsbereich in Form von ÖPP in den Kommunen führen. Die entsprechenden Berichte der Rechnungshöfe der Länder machen deutlich, dass ÖPP in der Regel höhere Kosten verursachen als konventionelle Beschaffungsvarianten. Die Mehrkosten gehen in solchen Fällen den Infrastrukturen und somit der Daseinsvorsorge verloren, man kann in der Summe weniger bauen statt mehr. Gleichzeitig bleiben die versprochenen Effizienzvorteile aus und die tatsächliche Verschuldung wird verschleiert.

Die Bildungspolitik steht unverkennbar vor steigenden Herausforderungen. Das Fehlen einer gemeinsamen und nachhaltigen Bildungsplanung und -finanzierung durch Bund und Länder macht sich immer stärker bemerkbar. Es bedarf daher einer ganzheitlichen Strategie, die alle politischen Ebenen miteinbezieht. Für das Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure braucht es eine verbindliche Regelung, die eine sinnvolle und notwendige Kooperation zwischen Bund und Ländern zulässt. Eine solche Gemeinschaftsaufgabe Bildung muss daher als verpflichtender Auftrag in das Grundgesetz aufgenommen werden. Die Bildungshoheit der Länder bleibt davon unberührt.

Kultur ist unverzichtbare Lebensgrundlage für alle Menschen und bedarf des Schutzes und der Förderung. Das Grundgesetz soll daher um das Staatsziel Kultur erweitert werden. Um den kooperativen Kulturföderalismus zu stärken, soll eine Gemeinschaftsaufgabe Kultur ergänzt werden. Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ forderte bereits 2007 die Aufnahme des Staatsziels Kultur in das Grundgesetz (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 68, 11.12.2007). Die Verankerung des Staatsziels Kultur im Grundgesetz unterstreicht die Bedeutung von Kultur für unsere Gesellschaft und stärkt die kulturellen Belange, indem sie diese in den Verfassungsrang erhebt. Das Grundgesetz schützt damit sowohl die materiellen Bedingungen menschlicher Existenz (Artikel 20a GG) wie auch seine geistig-ideellen Lebensgrundlagen. Durch die Aufnahme einer Gemeinschaftsaufgabe Kultur in das Grundgesetz wird darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen Bund und Länder auf eine sichere Finanzgrundlage gestellt. Der Bund wird in die Lage versetzt, die Bundesländer strukturell und finanziell in den Bereichen der Kulturförderung und des Erhalts des kulturellen Erbes zu unterstützen, ohne dass die föderale Verantwortung der Länder in Frage gestellt wird.

Ähnliches gilt für den Bereich der Sportförderung, um eine sinnvolle Kooperation zwischen Bund und Ländern zu ermöglichen. Sport bedeutet aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Sport und Bewegung dienen der Prävention und der Förderung gesundheitsbezogener Lebensstile. „Sport für Alle“ ist eine Grundforderung für gesellschaftliche und individuelle Lebensqualität.

Die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz bedarf einer grundlegenden Reform, um den vielseitigen Herausforderungen und Entwicklungschancen ländlicher Gemeinden gerecht zu werden. Vor allem die Öffnung des Förderspektrums der Gemeinschaftsaufgabe und die Loslösung des strikten Bezuges auf den Begriff der Agrarstruktur sind notwendig, um eine moderne Förderung der ländlichen Entwicklung umzusetzen. Viele sinnvolle Fördermaßnahmen können im Ländlichen Raum bisher nicht umgesetzt werden, weil ein veraltetes Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) und die entsprechende Formulierung im Grundgesetz dies nicht zulassen. Eine Ergänzung um den Begriff der ländlichen Entwicklung würde dieses Defizit beheben.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes vorzulegen, durch den
 - a) der Schutz und die Förderung der Kultur als Staatsziel in Artikel 20b GG verankert wird;
 - b) eine umfassende Gemeinschaftsaufgabe Kultur in Artikel 91b GG verankert wird;
 - c) eine umfassende Gemeinschaftsaufgabe Bildung in Artikel 91b GG verankert wird;
 - d) der Schutz und die Förderung des Sports als Staatsziel in Artikel 20c GG verankert wird;
 - e) die ländliche Entwicklung als Gemeinschaftsaufgabe in Artikel 91a GG verankert wird;
 2. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen vorzulegen, der klarstellt, dass Investitionsvorhaben im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften nicht förderfähig sind.

Berlin, den 27. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

